

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 24. Februar 1955	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 55	Anordnung über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels	45
12. 2. 55	Anordnung über die Einsetzung von Gemeindeschwestern und die Besetzung von Geschwulstbetreuungsstellen	46
10. 2. 55	Anordnung über die Verlängerung der Gültigkeit von Registrierpässen für die Binnenflotte	47
31. 1. 55	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu § 9 der Verordnung über Kündigungsrecht — Unzulässigkeit der Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung — Richtlinie Nr. 5 (RP1. 2/54)	47

Anordnung über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels.

Vom 15. Februar 1955

Der Beschluß des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBl. S. 699) legt fest, daß eine der Hauptaufgaben des Handels gegenwärtig dann besteht, den durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Industrie und Landwirtschaft erzeugten größeren Warenfonds schnell und reibungslos an die Käufer heranzubringen. Hierzu ist erforderlich, daß die Geschäfte des Einzelhandels so geöffnet sind, daß der Bevölkerung ausreichend Gelegenheit geboten ist, ihre Einkäufe ordnungsgemäß zu erledigen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Geschäfte des Einzelhandels sind in der Regel an den Werktagen wie folgt geöffnet zu halten:

- a) Backwarengeschäfte, Milchgeschäfte
von 7 bis 19 Uhr,
- b) übrige Lebensmittelgeschäfte
von 8 bis 19 Uhr,
- c) Industriegeschäfte
von 9 bis 19 Uhr.

Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, haben zu überprüfen und darauf einzuwirken, daß Backwaren- und Milchgeschäfte, wenn es notwendig ist, von 6 bis 18 Uhr geöffnet werden. Milchgeschäfte, in denen Milch auf Karten verkauft wird, sind auch sonntags mindestens U/s Stunde geöffnet zu halten.

(2) Die Geschäfte des Einzelhandels sind berechtigt, über die normale Öffnungszeit bis 23 Uhr offen zu halten. Bei einer Öffnungszeit über 19 Uhr ist von dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, die Genehmigung einzuholen.

(3) Unter Berücksichtigung der Wünsche der Werktätigen haben die Räte der Kreise, Abteilung Handel

und Versorgung, Lebensmittel- und Industriewaren-geschäfte zu bestimmen, die in den Städten den Früh- und Spätverkauf durchführen.

Auf Grund der Bedürfnisse der Bevölkerung und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte ist örtlich festzulegen, daß Spätverkaufsstellen, die bis 23 Uhr geöffnet sind, später geöffnet und Frühverkaufsstellen früher geschlossen werden können.

Durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, ist festzulegen, welche Verkaufsstellen sonntags stundenweise geöffnet zu halten sind.

(4) In Orten, in denen Betriebe im Schichtsystem arbeiten, sind die Öffnungszeiten derjenigen Verkaufsstellen, die in unmittelbarer Nähe der Betriebe liegen, dem Schichtwechsel anzupassen (Früh- und Mittags-schicht) und in Zusammenarbeit mit den Betriebs-gewerkschaftsleitungen und Frauenausschüssen dieser Betriebe festzulegen. Die Öffnungszeiten der Betriebs-verkaufsstellen sind ebenfalls den Arbeitszeiten der Betriebe anzupassen und in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und Frauenausschüssen der Betriebe festzulegen.

(5) Das Öffnen einzelner Geschäfte zu späteren als unter § 1 Abs. 1 angegebenen Zeiten und das Schließen einzelner Geschäfte um 18 Uhr kann entsprechend den örtlichen Verhältnissen auf Antrag der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, genehmigen, wenn die Einkaufsmöglichkeiten für die Bevölkerung voll gewährleistet sind.

(6) Geschäfte, welche nicht die Möglichkeit haben, im Schichtsystem zu arbeiten, können während der Mit-tagszeit bis zu zwei Stunden geschlossen bleiben.

Für Kleinstverkaufsstellen kann die Mittagszeit auf über zwei Stunden erweitert werden, wobei mindestens eine siebeneinhalbstündige Verkaufszeit zu gewähr-leisten ist.